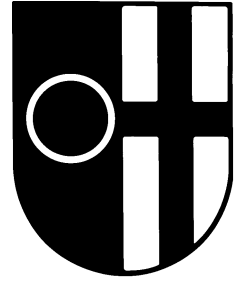


Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

01. Juli 2016

Nr. 9

Inhalt:

1. Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.06.2016
2. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 27.06.2016
3. Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln vom 22.06.2016
4. Bekanntmachung über die Eintragung der Lucasbrücke über den Dortmund-Ems-Kanal in die Denkmalliste der Stadt Datteln

Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.06.2016

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW.S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) folgende erste Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Einschränkung des Geltungsbereichs**
- § 3 Friedhofszweck**
- § 4 Bestattungsbezirke**
- § 5 Schließung und Entwidmung**

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten**
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof**
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**
- § 10 Särge und Urnen**
- § 11 Ausheben der Gräber**
- § 12 Ruhezeit**
- § 13 Umbettungen**

IV. Grabstätten

- § 14 Art der Grabstätten**
- § 15 Reihengrabstätten**
- § 16 Steinplattengrabstätten**
- § 17 Wahlgrabstätten**
- § 18 Urnengrabstätten**
- § 19 Grabstätten für anonyme Bestattungen**
- § 20 Sonstige Grabstätten**
- § 21 Muslimische Grabstätten**

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfassungen

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Anlieferung

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

§ 27 Unterhaltung

§ 28 Entfernung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhallen

§ 32 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Gebühren

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Datteln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Hauptfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Südfriedhof
- d) Alter Friedhof Ahsen

§ 2

Einschränkung des Geltungsbereichs

1. Die Vorschriften der §§ 16 und 19 für Steinplattengrabstätten und anonyme Grabstätten dieser Friedhofssatzung gelten nicht für den im Gebiet der Stadt Datteln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof „Alter Friedhof Ahsen“.
2. Die Vorschriften des § 19 für anonyme Grabstätten dieser Friedhofssatzung gelten nicht für den im Gebiet der Stadt Datteln gelegenen und von ihr verwalteten Nordfriedhof.
3. Die Vorschriften der §§ 18 Abs. 4 und 5, 20 Nr. 4 für Urnenkammern im Kolumbarium, dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten sowie Baumbestattung dieser Friedhofssatzung gelten nicht für die im Gebiet der Stadt Datteln gelegenen und von ihr verwalteten „Alter Friedhof Ahsen“, Nordfriedhof und Südfriedhof.

§ 3

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Datteln. Sie dienen der würdigen Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben
 - a) ihren 1. Wohnsitz in Datteln hatten oder
 - b) die in Datteln geboren sind oder
 - c) von denen Angehörige ersten Grades in Datteln wohnen oder
 - d) von denen ein Ehepartner bereits in Datteln bestattet ist oder
 - e) die ununterbrochen länger als 10 Jahre in Datteln gemeldet waren oder
 - f) die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Datteln sind.
3. Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Satz 2 und 3 bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 4

Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: Hauptfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof und Alter Friedhof Ahsen.

Ein Lageplan mit der Abgrenzung der Bestattungsbezirke ist Anlage dieser Satzung.

Der Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes umfasst das Gebiet, das durch folgende Straßen/Gebietsgrenzen begrenzt wird:

Stadtgrenzen, im Norden eingegrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Ahsen, im Süden wird er begrenzt bis zum Rückraum der an die Zechenstraße (nördlich) anliegende Bebauung in gerader Linie von West bis Ost.

Der Bestattungsbezirk des Südfriedhofes wird begrenzt durch die Stadtgrenzen und im Norden durch die Zechenstraße (Bebauung nördlicher Teil).

Der Bestattungsbezirk Nordfriedhof und Alter Friedhof Ahsen wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Ahsen und die Stadtgrenze.

2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Datteln in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Datteln auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu lagern oder zu übernachten, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - i) Tiere mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde oder Hunde, die an kurzer Leine geführt werden,
 - j) die Benutzung von Laubblasgeräten.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze und Bildhauer für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
4. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr, begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
9. Die Gewerbetreibenden dürfen den auf dem Friedhof anfallenden Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern.
10. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
11. Leichenfahrzeuge dürfen nur die unmittelbaren An- und Abfahrtswege zu und von den Leichenhallen benutzen.
12. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 5 km/h
13. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1-2; Abs. 3 Satz 2; Abs. 4-5 und Abs. 10 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen finden grundsätzlich nur montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr statt. Freitags und samstags werden Bestattungen bis 12.00 Uhr durchgeführt. Nach 14.00 Uhr (montags - donnerstags) bzw. 12.00 Uhr (freitags und samstags) werden Bestattungen nur vorgenommen, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder derer Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

§ 10

Särge und Urnen

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
2. Säрге und Urnen, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der in der Satzung festgelegten Ruhezeiten ermöglicht wird. Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des

Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bis einen Tag vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, wird hierfür eine gesonderte Gebühr erhoben.
5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente und Abdeckplatten bis einen Tag vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und Abdeckplatten durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen von ihr beauftragten Dritten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen, die in der Erde bestattet werden, beträgt 25 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

Bei Aschen, die in Urnenwänden bestattet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 13

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettung innerhalb der Stadt Datteln im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte//Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Datteln nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 5 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
9. Umbettungen von Erdbestattungen werden nur in den Monaten Oktober bis März (Winterhalbjahr) durchgeführt.
10. Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettungen in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.

IV. Grabstätten

§ 14

Art der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Steinplattengrabstätten
 - f) Grabstätten in Urnenkammern (Kolumbarium)
 - g) Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung)
 - h) Anonyme Grabstätten
 - i) Sonstige Grabstätten
 - j) Muslimische Grabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkungen Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt.

§ 15

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche

eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Dabei werden die Berechtigten aufgefordert, die ihnen gehörenden Gegenstände zu entfernen.

§ 16

Steinplattengrabstätten

1. Steinplattengrabstätten sind Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, die mit einer Steinplatte nach § 23 Abs. 4 versehen werden und den Namen der Toten tragen.
2. Die restliche Grabstätte und die des Reihengrabfeldes werden mit Rasen eingesät oder mit anderen geeigneten Materialien abgedeckt und allein von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
3. Eine Bepflanzung der Grabstätte oder das Hinzufügen von Grabschmuck durch die Hinterbliebenen ist nicht erlaubt.

§ 17

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden.
2. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Um das Erscheinungsbild des Friedhofs zu erhalten, können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten freie, hintere Grabstellen ohne Bestattungsrecht zu einer gesonderten Gebühr erworben bzw. verlängert werden.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Zu einer Wahlgrabstelle mit Erdbestattung können max. 3 Urnen beigegeben werden.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit vollständiger Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Graburkunde.

5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der Ruhefrist jederzeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte ist abzuräumen. Pflanzen sind samt Wurzelwerk, Einfassungen und Grabsteine sind samt Fundament zu entfernen.
11. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) anonymen Urnengrabstätten,
 - e) Urnensteinplattengrabstätten,
 - f) Urnenkammern im Kolumbarium,
 - g) Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In der kleineren Urnenwahlgrabstätte (ca. 1,20 m x 1,20 m) können bis zu 2 Urnen, in der größeren (ca. 2,70 m x 1,30 m) bis zu 3 Urnen bestattet werden. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden.
4. Das Kolumbarium ist eine für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätte. Sie besteht aus einer Urnenwand mit Urnenwandkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht, auch ohne Vorliegen eines Todesfalls, für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Die Urnenbestattung erfolgt durch Einstellung der Urne in eine Urnenwandkammer. In Urnenwandkammern dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden. Die Beschriftung der Urnenwandkammer richtet sich nach § 23 Abs. 5. Das Abstellen von Kerzen und Grabschmuck ist nur auf den jeweils vor den Kammern vorgesehenen Abstellmöglichkeiten zulässig.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche ohne Urne in einer hierfür eingerichteten Aschekammer aufbewahrt.

Dem Inhaber des Nutzungsrechts wird nach Ablauf des Nutzungsrechts eine Frist von 3 Monaten eingeräumt, um die leere Urne in Empfang zu nehmen. § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
5. Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Lage des Grabfeldes wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Baumbestattungen. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum und die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Aufstellung eines

Grabsteines sowie eine Bepflanzung und Hinzufügen von Grabschmuck ist nicht möglich. In unmittelbarer Nähe zu den Grabstätten wird ein zentraler Gedenkpunkt, der die Namen der Verstorbenen enthält, durch die Friedhofsverwaltung angelegt.

6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19

Grabstätten für anonyme Bestattungen

Grabstätten für anonyme Bestattungen sind Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen. Sie werden für die Öffentlichkeit als nicht sichtbare Grabstätten ausgebildet.

Das gesamte Grabfeld wird allein von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Grabsteine und Grabschmuck sind nicht möglich.

§ 20

Sonstige Grabstätten

Sonstige Grabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen von der Friedhofsverwaltung nach Bedarf eingerichtet werden:

1. Ehrengabstätten:
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Datteln.
2. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft:
Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.
3. Gemeinschaftsgrabstätten:
Für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen können Gemeinschaftsgrabstätten nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Antragsteller können juristische Personen und Personengemeinschaften sein. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlagen gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 für Wahlgräber entsprechend.

4. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten:
 - a) Eine dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte ist eine größere zusammenhängende Fläche auf dem Friedhof, die von einem Gewerbetreibenden oder einer Gemeinschaft von Gewerbetreibenden (Nutzer), der/die eine

Zulassung nach § 8 besitzt/besitzen, landschaftsgärtnerisch gestaltet wird. Die Einzelheiten regelt ein Vertrag zwischen der Stadt Datteln und dem/den Gewerbetreibenden.

- b) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen. Die Größe der Grabstätte, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen mit dem/den Gewerbetreibenden und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Belegung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Friedhofsverwaltung abzustimmenden Belegungsplanes.
- c) Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen Grabstellen erneut belegt werden. Der Nutzer entscheidet, wer in der Grabstätte beigesetzt werden darf. Voraussetzung für die Beisetzung ist der Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages. Der Nutzer verpflichtet sich, die gesamte Grabstätte dauerhaft vom Zeitpunkt der Vergabe des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Ein Gemeinschaftsgrabstein oder Einzelgrabsteine sind zulässig.

§ 21 Muslimische Grabstätten

1. Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.
2. Es handelt es sich um Reihengrabstätten nach § 15 und um Wahlgrabstätten nach § 17, die auf einem gesonderten Gräberfeld nur zur Bestattung nach muslimischem Ritus vorgehalten werden.
3. Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
4. Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Bezug auf Mekka.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden.
2. Unzulässig sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Kunststeinen, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit,
 - e) Hügel auf Grabstätten über 10 cm über Erdgleiche.
3. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Datteln (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfassungen

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes Eisen, gegossenes Metall oder Glas verwendet werden.

Grabmäler dürfen nicht höher als 1,50 m auf Erwachsenengrabstätten und 0,80 m auf Kinder- und Urnengrabstätten sein.

Die Grabmalbreite einschl. Fundament darf die Grabstättenbreite nicht überschreiten. Die Grabsteine müssen mindestens 0,13 m stark sein.

2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sowie auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist die vollständige Abdeckung der Grabfläche mit Abdeckplatten aus Naturstein erlaubt. Abdeckplatten müssen mindestens 4 cm stark sein.
3. Für Grabeinfassungen sind Natursteine zulässig. Die jeweiligen Grabmaße werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.

Aufgrund von Absackungen und deren Beseitigung, Grabarbeiten und Wegebau können diese Einfassungen Schaden nehmen. Deshalb wird von der Stadt Datteln keine Haftung für Schäden an Einfassungen übernommen. Ausgenommen hiervon sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Auf Steinplattengrabstätten (§ 16) sind nur ebenerdig eingelassene Grabmale aus grauem Granit in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m, Stärke 0,13 m, mit vertiefter Schrift zulässig.
5. In den Abdeckplatten der Urnenwandkammern im Kolumbarium (§ 18 Abs.4) ist nur eine vertiefte Schrift zulässig. Die Beschriftung der von der Stadt beschafften einheitlichen Abdeckplatte wird von den Nutzungsberechtigten veranlasst. Das fachgerechte Beschriften ist von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorzunehmen. Hierzu wird die Abdeckplatte ausgehändigt. Es sind nur die städtischen Abdeckplatten zulässig. Das Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich der Stadt; sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. Eine Wiederverwertung bleibt vorbehalten.
6. Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 Abs. 1 Satz 1 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1. - 5. zulassen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Der Nutzungsberechtigte bleibt dauerhaft für den Inhalt verantwortlich. Der Stadt Datteln obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Die Stadt Datteln kann die Beseitigung des QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises verlangen, wenn die vernetzten Inhalte nach Ihrer Ermessensentscheidung den Ansprüchen des Friedhofes als Ort der Trauer, Besinnung und Anteilnahme nicht gerecht werden. Haftungsrechtliche Ansprüche gegen die Stadt Datteln können aus der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises bzw. aus dem Inhalt der hinterlegten Internetseite nicht abgeleitet werden.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25

Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Beim Einbau eines Sockels sind Edelstahl-Anker zu verwenden. Die Anker müssen durch den Sockel in das Fundament geführt werden.
2. Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von 4 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 27

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Datteln ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollten, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie jegliche sich auf dem Grabfeld befindlichen Gegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Bei Abräumung der Wahlgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/ Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb herzurichten und dauernd zu unterhalten. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen. Dies gilt auch für die vorzeitige Rückgabe nach § 17 Abs. 10.
4. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
8. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
2. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und sonstige Grabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. In der Leichenhalle auf dem Hauptfriedhof befindet sich zusätzlich ein Raum für Leichenwaschungen oder zur Obduktion. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen, Leichen- und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung oder durch Bestattungsunternehmen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
5. Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. Eine Haftung der Stadt Datteln für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 32

Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
2. Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

3. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
5. Die Dauer einer Feierstunde in der Leichenhalle sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
6. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen, an Mahnmalen oder in Feierräumen sind vier Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34

Haftung

Die Stadt Datteln haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Datteln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Datteln verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- d) als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 24 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. 8) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 27.06.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dora', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dora
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 27.06.2016

Der Rat der Stadt Datteln hat am 22.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen

1. § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405)
2. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW .S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRWS. 496)
4. § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 22.06.2016

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwandkammern im Kolumbarium werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder, der eine Leistung nach dem Gebührentarif beantragt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. an einer Urnenwandkammer im Kolumbarium.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt.

Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 außer Kraft.

T a r i f

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln

(A) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

- | | |
|--|-------|
| a) Personen über 5 Jahre
Reihengräber, Anonyme Grabstätten,
Wahlgräber und Steinplattengrabstätten,
Baumgräber und Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte | 548 € |
| b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten,
aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, Reihengräber,
Anonyme Grabstätten, Wahlgräber und Steinplattengrabstätten,
Baumgräber und Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte | 274 € |

2. Feuerbestattung

- | | |
|--|-------|
| a) Beisetzung einer Urne in der Erde | 325 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer im Kolumbarium | 264 € |

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Ausheben und Ausschmücken sowie Verfüllen des Grabes, erstes Hügeln, Bereitstellung eines Leichentransportwagens (bei Urnen einer Trage) und eines Kranztransportwagens.

Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer im Kolumbarium entfällt das Ausheben, Ausschmücken und Verfüllen des Grabes. Dafür wird die Grabkammer geöffnet, die Frontsteinplatte für den Steinmetz bereitgehalten, nach Gravur wieder entgegengenommen und nach Beisetzung der Urne dauerhaft verschlossen.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

Wird eine Bestattung an einem Samstag auf Wunsch der Hinterbliebenen durchgeführt, so wird auf die angegebenen Bestattungsgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird die doppelte Gebühr erhoben.

(B) Gebühren für die Vergabe von Reihengrabstätten, Anonymen Grabstätten, Wahlgrabstätten, Steinplattengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensteinplattengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, Grabstätten im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattungen) und dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten.

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| a) Personen über 5 Jahre | 1.137 € |
| b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 644 € |
| c) Urnen | 757 € |

2. Anonyme Grabstätten und Steinplattengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| a) Personen über 5 Jahre | 1.856 € |
| b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 829 € |
| c) Urnen und Urnensteinplattengrabstätten | 710 € |

3. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) Für jede Grabstelle | 1.903 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (ca. 2,70 m x 1,30 m; bis zu 3 Urnen je Grabstelle) | 1.903 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (ca. 1,20 m x 1,20 m; bis zu 2 Urnen je Grabstelle) | 1.781 € |
| c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Wahlgrabstätten für jedes weitere Jahr 1/30 der jeweiligen Gebührensätze erhoben. Die Verlängerung muss immer für sämtliche Grabstellen, und zwar mindestens für einen Zeitraum von 1 Jahr erfolgen (Ausnahme s. Tarif B 3 d). Wird eine Verlängerung beantragt, ohne dass ein Sterbefall vorliegt, muss sie für mindestens 5 Jahre erfolgen. | |
| d) Freie, hintere Grabstellen ohne Bestattungsrecht bei mehrstelligen Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle | 13 € |

4. Urnenwandkammern im Kolumbarium (bis zu 2 Urnen je Urnenwandkammer) 2.618 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Urnenkammer für jedes weitere Jahr 1/20 der jeweiligen Gebührensätze erhoben. Wird eine Verlängerung beantragt, ohne dass ein Sterbefall vorliegt, muss sie für mindestens 5 Jahre erfolgen.

5. Grabstätten im Wurzelbereich eines Baumes (Baumgrabstätten) 1.065 €

6. Gemeinschaftsgrabstätten

Für Gemeinschaftsgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------|
| a) Grabbereitung und Bestattung je Person | 548 € |
| b) Vergabe der Gemeinschaftsgräber je Person 50 % der Gebühren zu B 2 a) und b). | |

7. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| a) Personen über 5 Jahre | 880 € |
| b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 578 € |
| c) Urnen | 647 € |

(C) Gebühren für Umbettungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausgrabungen zur Überführung | |
| a) Personen über 5 Jahre | 1.076 € |
| b) Personen unter 5 Jahren | 521 € |
| c) Urnen | 167 € |
| 2. Ausgrabung zur Umbettung innerhalb des Friedhofes | |
| a) Personen über 5 Jahre | 1.624 € |
| b) Personen unter 5 Jahren | 795 € |
| c) Urnen | 492 € |

Für die bei Umbettungen entstehenden Nebenarbeiten wie Versetzen von Grabdenkmälern und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstellen sind die von der Friedhofsverwaltung aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

(D) Gebühren für die Zulassung von Grabmalen

- | | |
|--|------|
| Für Grabmale auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten | 62 € |
|--|------|

(E) Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|---|-------|
| 1. Aufbahrung in der Trauerhalle mit Dekoration | 67 € |
| 2. Aufbahrung in der Zelle | 39 € |
| 3. Benutzung einer Leichen-Kühltruhe je Tag | 22 € |
| 4. Orgelbenutzung | 11 € |
| 5. Benutzung eines Raumes für Waschungen oder Obduktionen | 54 € |
| 6. Entfernen von Grabzubehör | 112 € |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 27.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 27.06.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dora', written in a cursive style.

Dora
Bürgermeister

Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln vom 22.06.2016

Der Rat der Stadt Datteln hat am 22.06.2016 folgende Ordnung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Sportanlagen (Sportplätze, Gymnastik-, Sport- und Turnhallen) der Stadt Datteln werden nach dieser Ordnung auf Antrag vergeben.

1.1 Überlassungszweck

- 1.1.1 Die städtischen Sportanlagen werden dem Schul-, Vereins- und Freizeitsport zur Ausübung des Sports überlassen. Die Schulen sowie die Volkshochschule haben bei der Benutzung der Sportanlagen den Vorrang.
- 1.1.2 Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.1.3 Eine Nutzung der Sportanlagen zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.

1.2 Antragsverfahren

- 1.2.1 Ein Antrag auf Überlassung von Sportanlagen ist rechtzeitig, d.h. bis spätestens zwei Wochen vor der (ersten) Veranstaltung schriftlich zu stellen.
- 1.2.2 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen können für die Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Vorstände oder Abteilungsleiter der jeweiligen Vereine bzw. Freizeitsportgruppen bei der Stadt Datteln, Fachbereich Kultur, Schulverwaltung, Sport stellen.
- 1.2.3 Bei der Antragstellung ist anzugeben:
 - der Name des Nutzers
 - bei rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Antragstellers/Ansprechpartners
 - bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Gebührenschuldners
 - Gegenstand der Nutzung (Sportart, Name und Alter der Gruppe)
 - Zeitraum der Nutzung (Beginn, Ende)
 - verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Datteln die Verantwortung für die Nutzung übernimmt (z.B. Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Übungsleiters).
- 1.2.4 Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Sportanlagen trifft die Stadt Datteln.
- 1.2.5 Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlagen bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den

zugelassen Zweck berechtigt. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Der Hausmeister erhält eine Mitteilung zur Kenntnis.

- 1.2.6 Die gebuchten Belegungszeiträume sind verbindlich und werden kostenpflichtig veranlagt. Für die Genehmigung bzw. Nutzungserlaubnis wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 16.09.2013 eine Verwaltungsgebühr erhoben (Rückgaben werden nicht berechnet).
- 1.2.7 Die Nutzungserlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und berechtigt gleichzeitig zur Benutzung der Umkleidekabinen und Duschmöglichkeiten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die in der Nutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben oder ohne Zustimmung der Stadt Datteln, geändert werden.
- 1.2.8 Bei einem Wechsel der verantwortlichen Personen, die bei der Nutzung anwesend sind, ist die Stadt Datteln sofort zu unterrichten.
- 1.2.9 Mit der Antragsstellung erklärt der Nutzer, dass er die Ordnung über die Benutzung von Sportanlagen in der Stadt Datteln verbindlich anerkennt.
- 1.2.10 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch nach vorheriger schriftlicher Mahnung - aus wichtigem Grund auch ohne eine solche - entzogen werden.
- 1.2.11 Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Datteln hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Datteln ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die Mitteilung oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltspflicht bestehen.

2. **Ordnung in/auf den Anlagen**

2.1 **Benutzungszeiten**

- 2.1.1 Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorbehalten, sofern dies für die Ausübung des Sportunterrichtes erforderlich ist.
- 2.1.2 Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen montags bis freitags nach Beendigung der o.g. Schulsportzeiten bis 22:00 Uhr einschl. der Dusch- und Umkleidezeiten für wöchentliche Trainingseinheiten zur Verfügung. Am Samstag und Sonntag stehen die Sportanlagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr grundsätzlich für Wettkampf- und Meisterschaftsspiele zur Verfügung.
- 2.1.3 Die Belegungszeiten der Turn-, Sport- und Gymnastikhallen werden für den Trainings- und Übungsbetrieb in nachstehender Reihenfolge vergeben:
 - Schulsport
 - Volkshochschule
 - Kinder- und Jugendsport
 - Erwachsenensport
- 2.1.4 Die Wettkämpfe und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass Sportanlagen und Nebenräume (Umkleideräume usw.) mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

- 2.1.5 Während der Schulferien sind alle Turn- und Sporthallen geschlossen. Die Schließung beginnt mit Beendigung der Schulzeiten. In Einzelfällen kann eine Anmietung der Hallen erfolgen.

2.2 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 2.2.1 Die Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich nur solchen Sportgruppen (vgl. 1.1.1) zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsstunden mindestens **10 Teilnehmer** aufweisen.
- 2.2.2. Während der Benutzung der Sportanlagen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Übungsleiter anwesend sein. Er hat als Erster die Sportanlage zu betreten und ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Er verlässt als Letzter die Sportanlage, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist, keine Beschädigungen und Beeinträchtigungen für die Nachnutzer vorliegen und er dies ebenso wie ggfls. vorliegende Mängel in der ausliegenden Sportstättenbelegungs-/Mängelliste dokumentiert hat. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports
- 2.2.3 Sollte eine Übertragung der Schlüsselgewalt in bestimmten Fällen an Nutzer erfolgen, werden die Einzelheiten vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Fenster und Türen zu verschließen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen behält sich die Stadt Datteln die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 2.2.4 Die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen ist nur in ordnungsgemäßer Sportbekleidung zulässig. Es ist lediglich Schuhwerk mit abriebfester Sohle zugelassen. Bei Rollkunstlauf und Inliner ist nur Schuhwerk zulässig, dass auch für den Hallenboden geeignet ist.
- 2.2.5 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.
- 2.2.6 Vereinseigene Geräte und Gegenstände in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Stadt Datteln. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Turn- und Sportbetrieb nicht stören und gefährden und müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren festen Platz vom vorgesehenen Lagerraum gebracht werden. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- 2.2.7 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene und in der Sportstättenbelegungs-/Mängelliste dokumentierte Schäden sind bei dem zuständigen Hausmeister sowie bei Sportplätzen dem städt. Betriebshof (☎ 107-615/617) unverzüglich zu melden.
- 2.2.8 Der Inhalt der Erste-Hilfe Kästen in den Turn- und Sporthallen steht ausschließlich den Schulen zur Verfügung. Die übrigen Nutzer der Sportanlagen haben selbst für Erste-Hilfe-Material zu sorgen.
- 2.2.9 Fahrzeuge dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- 2.2.10 Der Verzehr alkoholischer Getränke und das Rauchen in Hallen- und Umkleideräumen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen ist strengstens untersagt.

- 2.2.11 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Datteln, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
- 2.2.12 Der Nutzer trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage erforderlich wird.
- 2.2.13 Der Aufenthalt von Zuschauern ist nur auf den Tribünen gestattet.

2.3 **Hausrecht**

- 2.3.1 Das Hausrecht übt in den Turn- und Sporthallen der Hausmeister oder ein dazu Beauftragter der Stadt Datteln aus. Auf den Sportplatzanlagen kann das der Stadt Datteln zustehende Hausrecht auf den Antragsberechtigten übertragen werden.
- 2.3.2 Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Sportstätte jederzeit zu überprüfen sowie die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die von der Stadt Datteln angeordneten Maßnahmen zu überwachen.
- 2.3.3 Bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren ist die Stadt Datteln unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann von sich aus die Benutzung unterbinden oder verbieten. Bei groben Ordnungsverstößen können Störer von der Sportanlage verwiesen werden.
- 2.3.4 Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist - selbst unter dem Vorbehalt einer Beschwerde - zu folgen. Der Hausmeister informiert hierüber unverzüglich die Stadt Datteln, die eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.
- 2.3.5 Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in bzw. auf den Sportanlagen stören, kann die Stadt Datteln zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlage ausschließen.

2.4 **Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- 2.4.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Nutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Datteln. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.a. an den Innenwänden der Turn- und Sporthallen.
- 2.4.2 Der Nutzer bzw. Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird. Der Nutzer bzw. Veranstalter hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden. Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer/Veranstalter mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.
- 2.4.3 Die Nutzer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Übungs- und Kassendienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.
- 2.4.4 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Datteln zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Die Einholung anderer vorgeschriebener Genehmigungen oder Erlaubnisse wird durch nicht berührt. Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.

- 2.4.5 Das Gesetz vom Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten. Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Datteln schadet, ist unzulässig.
- 2.4.6 Die Beauftragten der Stadt Datteln haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

3. **Kostenanteil und Nebenkosten**

3.1 **Sporthallen**

- 3.1.1 Für die Benutzung der Sportanlagen ist von allen Nutzern ein Entgelt zu entrichten.
- 3.1.2 Für Mitgliedsvereine des Stadtsporverbandes Datteln gelten außerhalb der Ferienzeiten die im Pakt für den Sport geregelten Entgelte für den Trainingsbetrieb. Für Einzel-/Sammelveranstaltungen und am Wochenende gilt der Erwachsenentarif.
- 3.1.3 Für sonstige Nutzer und während der Ferienzeiten beträgt die Höhe des Entgelts für die Benutzung

• der Sporthalle Realschule	je Segment	14,00 €
Gesamteinheit		42,00 €
• der Sporthalle Berufskolleg Ostvest	je Segment	14,00 €
Gesamteinheit		42,00 €
• der Sporthalle des Comenius-Gymnasiums	je Segment	14,00 €
Gesamteinheit		42,00 €
• der Sporthalle Hagem -kleines Segment-		11,00 €
• der Sporthalle Hagem –großes Segment		28,00 €
Gesamteinheit		39,00 €
• aller übrigen Turnhallen		11,00 €

für jede angefangene Stunde.

- 3.1.4 In den Fällen, dass Sportvereine o. g. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen durch Abschluss eines Pachtvertrages eigenverantwortlich nutzen, wird durch die Stadt Datteln kein Entgelt im Sinne dieser Ordnung über die Benutzung von Sportanlagen in der Stadt Datteln vom2016 festgesetzt. Die Sportvereine sind berechtigt, bei einer Untervermietung die Höhe des Entgeltes zu bestimmen.

3.2 **Sportplätze**

- 3.2.1 Die Sportplätze können täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr freigegeben werden, wenn die Lichtverhältnisse es zulassen.
- 3.2.2 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Stadt Datteln.
- 3.2.3 Die Stadt Datteln kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.
- 3.2.4 Die Höhe des Entgelts beträgt bei der Benutzung der Sportplätze

Ostringstadion und Datteln-Meckinghoven 38,00 €

sowie der Sportplätze

Realschule, Horneburg und Ahsen 25,00 €

je angefangene Stunde.

- 3.2.5 Von den Sportvereinen, die städtische Sportplatzanlagen nutzen, ist ein jährlicher Sparbeitrag zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportplatzanlagen in Höhe von 10.000,00 € zu leisten. Dieser Betrag ist wie folgt auf vier Fußballvereine aufzuteilen:

SV SW Mecklinghoven e.V., SF Germania e.V.	je 3.000,00 €
und	
Kültürspor e.V., SV Horneburg e.V.	je 2.000,00 €

4. **Haftung**

- 4.1 Die Stadt Datteln überlässt dem Verein/Nutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor Nutzungsbeginn durch Inaugenscheinnahme von der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Die zur Nutzung vorgesehenen Sportflächen und Sportgeräte dürfen keine erkennbaren Unfallgefahren aufweisen. Darüber hinaus ist die Standsicherheit der Sportgeräte manuell zu überprüfen. Es ist in der ausliegenden Belegungs-/Mängelliste der jeweiligen Sportstätte zu dokumentieren, dass keine augenscheinlich erkennbaren Gefahren festgestellt wurden. Bei einer Mängelfeststellung der Sportplätze ist dies in der vorhandenen Mängelliste zu dokumentieren und zudem der städt. Betriebshof (vgl. 2.2.7), bei den Sporthallen der zuständige Hausmeister zu informieren (in den Belegungs-/Mängellisten der Sporthallen ist die Telefonnummer des zuständigen Hausmeisters aufgeführt).
- 4.2 Der Verein/Nutzer stellt die Stadt Datteln von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Datteln und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein/Nutzer hat vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- 4.3 Der Verein/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Datteln an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- 4.4 Die Stadt Datteln übernimmt keine Haftung für die vom Verein/Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen, seines Trainings eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Zahlungsverpflichtung für die Nutzer entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis. Im Rahmen von Veranstaltungen ist die Kostenbeteiligung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.
- 5.2 Der Stadt Datteln, Fachbereich 3.7 Sport bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Benutzungserlaubnis, die Benutzung ganz oder zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - die Anlage unzureichend genutzt wird,
 - der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.

- 5.3 Liegt der Grund für die Aufhebung/den Rücktritt nicht beim Verein, Nutzer, Veranstalter, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.

6 **Inkrafttreten**

Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln tritt ab dem 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Bestimmung außer Kraft:

Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln vom 30.04.2014

Bekanntmachung

über die Eintragung der **Lucasbrücke** über den Dortmund-Ems-Kanal in die Denkmalliste der Stadt Datteln

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass die

Kurzbezeichnung:

Straßenbrücke über den Dortmund-Ems-Kanal

Lagemäßige Bezeichnung:

Kreuzungsbauwerk Lucas-Brücke Nr. 30, bei DEK-km 15,652, Provinzialstraße in Datteln-Meckinghoven

Wesentliche charakteristische Merkmale:

Die zweispurige Straßenbrücke liegt im Verlauf der Provinzialstraße und überquert im rechten Winkel den Dortmund-Ems-Kanal. Es handelt sich um eine überwiegend genietete Einfeld-Stahlträgerbrücke mit Parallelträgern und Portalquerriegeln als Trogbücke ausgeführt. Die Querträger sind in den Kreuzungspunkten den Hauptträgerstreben durch Pfosten aufgehängt, die mit den oberen Riegeln geschlossene Querrahmen bilden. Knotenbleche stellen die Verbindungselemente dar. Die Gehsteige sind außerhalb der Hauptträger auf Konsolen gelagert und durch einfache Stabgeländer gesichert. Die Fahrbahn besteht aus Quer- und Längsträgern. Fahrbahn und Gehsteige sind asphaltiert. Für die Konstruktion wurde überwiegend Stahl der Güte St. 37 verwendet. Die Widerlager bestehen aus Beton. Die Brücke ist 60,7 m lang, insgesamt 11m breit und hat eine Tragfähigkeit von 45 t. Sie wurde 1948 auf bereits bestehenden Widerlagern (1933) errichtet und im Februar 1949 in Betrieb genommen.

Das Kreuzungsbauwerk Lucas-Brücke Nr. 30, bei DEK-km 15,652, Provinzialstraße in Datteln-Meckinghoven ist am **15.06.2016** gemäß §3 DSchG in die Denkmalliste der Stadt Datteln eingetragen worden und unterliegt nunmehr den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 11.03.1980 GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 (GV.NRW. S. 488).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §3 Abs. 5 DSchG NRW die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern für jedermann zur Einsicht offensteht.

Datteln, 20.06.2016

Der Bürgermeister



Dora